



Amtsblatt
für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

14. Jahrgang

05.04.2016

Nr. 1

Inhalt

	Seite
Haushaltssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Haushaltsjahr 2016	1
Bebauungsplan Nr. 208 „Industriezentrum II“ - IV. Änderung <u>hier:</u> Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	4
Flächennutzungsplan N – 23. Änderung (Feldbusch – Ost) <u>hier:</u> Offenlegung	5
Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 265 „Feldbusch - Ost“	8
Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 218 "Am Wald"– I. Änderung	11

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Öffentliche Bekanntmachung

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S. 208), hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz mit Beschluss vom 17. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz; **Druck:** Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat)
Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt.

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.612.292 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.034.961 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	28.547.446 EUR
---	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	33.268.911 EUR
---	----------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.905.200 EUR
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.972.750 EUR
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 EUR
---	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	256.500 EUR
---	-------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6.330.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

6.422.669 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 175 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 7

Erheblichkeit im Sinne des § 83 Abs. 2 GO liegt vor, wenn über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen den Betrag von 50.000 € übersteigen, soweit sie nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhen.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 24.02.2016 angezeigt worden. Dieser hat mit Schreiben vom 15.03.2016 keine kommunalaufsichtsrechtlichen Bedenken geltend gemacht.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, Zimmer 207, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 01.04.2016

Der Bürgermeister
Marco Diethelm

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 208 „Industriezentrum II“ - IV. Änderung

hier: Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 208 „Industriezentrum II“ im Verfahren der IV. Änderung zu ändern (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in der zurzeit geltenden Fassung).

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 208 „Industriezentrum II“ – IV. Änderung ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Das Plangebiet der IV. Änderung des Bebauungsplans Nr. 208 „Industriezentrum II“ mit einer Größe von ca. 1,1 ha umfasst die gesamten Flächen des Abbruchunternehmens an diesem Standort sowie den südwestlich verlaufenden Erschließungsweg für den westlich angrenzenden Betrieb. Der Änderungsbereich liegt am nordwestlichen Rand des großflächigen Gewerbe- und Industriegebiets zwischen den beiden Ortsteilen am Ende der bisher als Sackgasse ausgebauten Daimlerstraße. Im Westen und Norden wird der Geltungsbereich der IV. Änderung von weiteren Gewerbe- und Industriebetrieben begrenzt. Im Süden und östlich der Daimlerstraße beginnt der freie Landschaftsraum mit überwiegend Acker- und Grünlandflächen.

Gegenstand der Planänderung ist die Erweiterung der überbaubaren Fläche. Zudem ist angesichts des Alters des bisher geltenden Ursprungsplans und vor dem Hintergrund der angestrebten Betriebs-erweiterung eine Überprüfung der bislang geregelten Nutzungsmaße und (sofern erforderlich) deren bedarfsgerechte Anpassung geboten.

Die für eine bauliche Nutzung zur Verfügung stehenden Grundstücksflächen sind bereits vollständig in Anspruch genommen. Erweiterungsmöglichkeiten des Betriebsgeländes sind angesichts der umgebenden Nutzungen, der südöstlich verlaufenden Hochspannungsleitung mit entsprechendem Schutzstreifen sowie des südlich angrenzenden unbepflanzten freien Landschaftsraums in der Örtlichkeit nicht gegeben. Wesentliches Planungsziel ist somit die planungsrechtliche Absicherung der baulichen Erweiterung des hier seit Jahrzehnten ansässigen Unternehmens entsprechend der aktuellen Bedarfslage und insbesondere unter angemessener Berücksichtigung der Lage am Ortsrand. Die vorliegende IV. Planänderung dient somit der Standortsicherung und zukunftsfähigen Weiterentwicklung des Unternehmens.

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

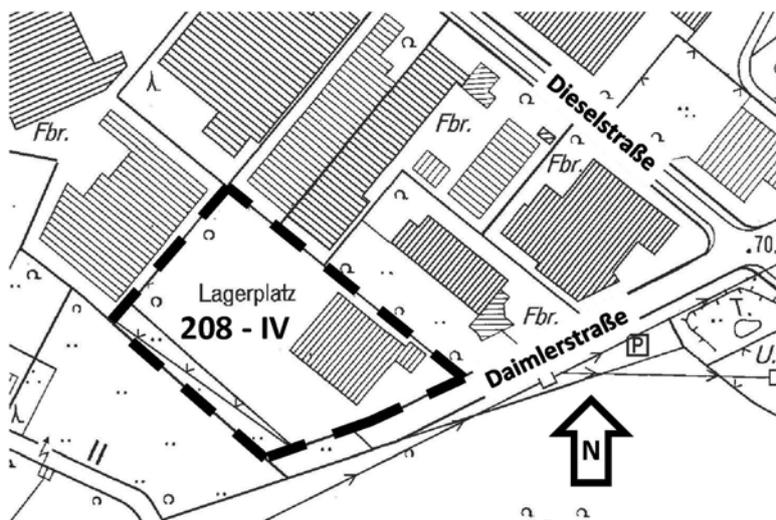
Die Ziele und Zwecke der Planung werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit öffentlich dargelegt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 in der Zeit vom **13.04.2016** bis **13.05.2016** (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Änderungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie zur Abgabe einer Stellungnahme auf der Internetseite

www.o-sp.de/herzebrock .

Übersichtsplan



Kartengrundlage gesetzlich geschützt:
© Geobasis NRW 2011, www.geobasis.NRW.de
© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de

Herzebrock-Clarholz, den 04.04.2016

Der Bürgermeister
Diethelm

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan N – 23. Änderung (Feldbusch – Ost)

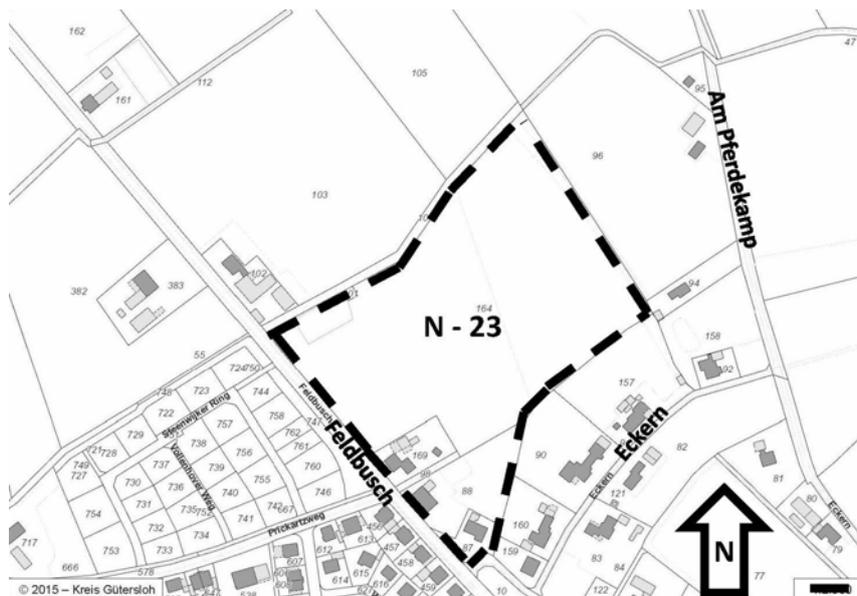
hier: Offenlegung

Der Planungsausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 18.01.2016 beschlossen, den Entwurf der 23. Änderung (Feldbusch - Ost) des Flächennutzungsplanes N für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB, vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141- in der zurzeit gültigen Fassung) öffentlich auszulegen.

Der vorgesehene Änderungsbereich der FNP N – 23. Änderung ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel der Planung ist die Änderung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in Wohnbaufläche.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 265 „Feldbusch – Ost“ durchgeführt.



Kartengrundlage gesetzlich geschützt:
 © Geobasis NRW 2011, www.geobasis.NRW.de
 © Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de

In Ausführung des o.a. Planungsausschussbeschlusses wird der Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes N mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom **13.04.2016** bis einschl. **13.05.2016** im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr).
 Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Änderungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie zur Abgabe einer Stellungnahme auf der Internetseite www.o-sp.de/herzebrock.

Aus der Öffentlichkeit gingen zwei Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen ein:

Öffentlichkeit/umweltbezogene Inhalte
- Zusätzliches Verkehrsaufkommen und zusätzliche Verkehrslärmbelastung, besonders in Bezug auf das Wohngebiet „Prozessionsweg/Feldbusch – östlicher Teil“, befürchtete Entsorgung von Gartenabfällen in Heckenstrukturen am Gebietsrand, Anregung zur Ausprägung der zusätzlichen Heckenpflanzung unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsbedürfnisse

Zu umweltrelevanten Aspekten liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor, die ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

Behörde/TÖB/ umweltbezogene Inhalte
Bezirksregierung Detmold: - Anregung zu Vermeidung der Inanspruchnahme von Ackerflächen für Ausgleichsflächen
Kreis Gütersloh - Art der Niederschlagswasserbewirtschaftung, ausstehende Wahl der Kompensationsmaßnahmen, Empfehlung zur Ausweitung der Möglichkeiten der solaren Ausrichtung von Gebäuden

Landesbetrieb Wald und Holz NRW:
 - Empfehlung zu Ergänzung von Festsetzungen zum Schutz der raumprägenden Hecke im Osten

Umweltbezogene Informationen liegen zu folgenden Aspekten vor und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

<u>Schutzgut</u> <u>Umweltbezogene Informationen</u>	<u>Kurzcharakterisierung</u>
Mensch	
Umweltbericht Schallgutachten Verkehrsuntersuchung	- Kein erhebliches Konfliktpotential zu Immissionsschutz, Naherholung, Ver- und Entsorgung etc. erkennbar, zu erwartendes Zusatzverkehrsaufkommen und Zusatzverkehrslärm zumutbar, aufgrund der Abstände der überbaubaren Flächen zur Straße im Plangebiet keine Maßnahmen zum Verkehrslärmschutz erforderlich.
Tiere und Pflanzen	
Umweltbericht	- Bisher kein erhebliches Konfliktpotential in Bezug auf Biotopentwicklung, Fauna etc. erkennbar, Artenschutzprüfung, Stufe 1 ausreichend, kein Erfordernis einer Art-für-Art-Prüfung erkennbar.
Boden	
Umweltbericht Bodengutachten	- Zielkonflikt Flächeninanspruchnahme/Bodenschutz, Tragfähigkeit des Bodens lokal beeinträchtigt mit ggf. im Einzelfall besonderen Erfordernissen zur Baugrundaufbereitung, kein erhebliches Konfliktpotential aufgrund von möglichen Altlasten erkennbar
Wasser	
Umweltbericht Bodengutachten	- Sehr hohe Grundwasserempfindlichkeit, kein erhebliches Konfliktpotential in Bezug auf Oberflächengewässer erkennbar
Klima/Luft	
Umweltbericht	- Lage in Siedlungsrandklimatopen, kein erhebliches Konfliktpotential erkennbar
Landschaft	
Umweltbericht	- Lage am Siedlungsrand, teils durch vorhandene Gehölzstrukturen umgeben, kein erhebliches Konfliktpotential erkennbar
Kultur und sonstige Sachgüter	
Umweltbericht	- Kein erhebliches Konfliktpotential in Bezug auf Bau-/Bodendenkmäler erkennbar
Wechselwirkungen	
Umweltbericht	- Keine Wechselwirkungen erkennbar, die zu einer zusätzlichen erheblichen Verschlechterung des Umweltzustands führen könnten

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Während der Offenlegungsfrist können Anregungen und Bedenken zu dem Planentwurf vorgebracht werden, über die der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach Beendigung der Auslegung entscheidet. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan (gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Herzebrock-Clarholz, den 04.04.2016

Diethelm
Bürgermeister

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Öffentliche Bekanntmachung

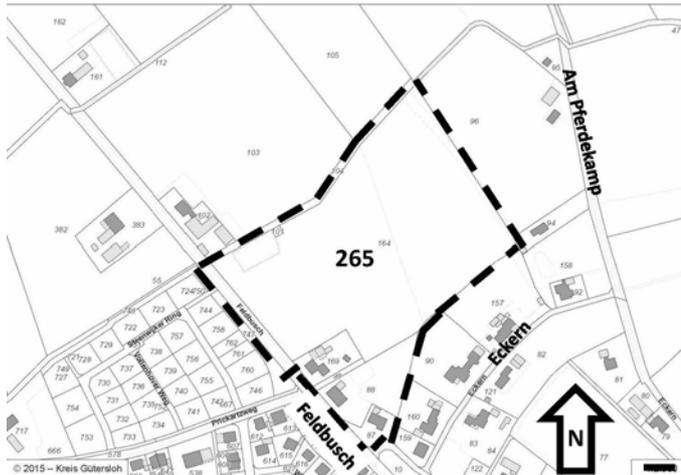
Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 265 „Feldbusch - Ost“

Der Planungsausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 18.01.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 265 „Feldbusch - Ost“ für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB, vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414- in der zurzeit gültigen Fassung) öffentlich auszulegen.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 265 ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Geltungsbereich wird im Süden durch den angrenzenden Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Eckernsiedlung, im Westen durch die Straße Feldbusch, im Osten durch eine vorhandene Baum- und Heckenstruktur und im Norden durch die Parzelle eines privaten Wirtschaftsweges begrenzt.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes mit ortstypischer Bebauung. Die Festsetzungen für das Plangebiet sollen sich an denen des westlich angrenzenden Plangebietes orientieren, in dem bereits eine höher verdichtete Bebauung ermöglicht wurde.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 265 „Feldbusch - Ost“ wird im Parallelverfahren zur N-23. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.



Kartengrundlage gesetzlich geschützt:
 © Geobasis NRW 2011, www.geobasis.NRW.de
 © Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de

In Ausführung des o.a. Planungsausschussbeschlusses wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 265 „Feldbusch - Ost“ zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom **13.04.2016** bis einschl. **13.05.2016** im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr).
 Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie zur Abgabe einer Stellungnahme auf der Internetseite www.o-sp.de/herzebrock .

Aus der Öffentlichkeit gingen zwei Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen ein:

<u>Öffentlichkeit/umweltbezogene Inhalte</u>
- Zusätzliches Verkehrsaufkommen und zusätzliche Verkehrslärmbelastung, besonders in Bezug auf das Wohngebiet „Prozessionsweg/Feldbusch – östlicher Teil“, befürchtete Entsorgung von Gartenabfällen in Heckenstrukturen am Gebietsrand, Anregung zur Ausprägung der zusätzlichen Heckenpflanzung unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsbedürfnisse

Zu umweltrelevanten Aspekten liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor, die ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

<u>Behörde/TÖB/ umweltbezogene Inhalte</u>
Bezirksregierung Detmold: - Anregung zu Vermeidung der Inanspruchnahme von Ackerflächen für Ausgleichsflächen
Kreis Gütersloh - Art der Niederschlagswasserbewirtschaftung, ausstehende Wahl der Kompensationsmaßnahmen, Empfehlung zur Ausweitung der Möglichkeiten der solaren Ausrichtung von Gebäuden
Landesbetrieb Wald und Holz NRW: - Empfehlung zu Ergänzung von Festsetzungen zum Schutz der raumprägenden Hecke im Osten

Umweltbezogene Informationen liegen zu folgenden Aspekten vor und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

<u>Schutzgut</u> <u>Umweltbezogene Informationen</u>	<u>Kurzcharakterisierung</u>
Mensch	
Umweltbericht Schallgutachten Verkehrsuntersuchung	- Kein erhebliches Konfliktpotential zu Immissionsschutz, Naherholung, Ver- und Entsorgung etc. erkennbar, zu erwartendes Zusatzverkehrsaufkommen und Zusatzverkehrslärm zumutbar, aufgrund der Abstände der überbaubaren Flächen zur Straße im Plangebiet keine Maßnahmen zum Verkehrslärmschutz erforderlich.
Tiere und Pflanzen	
Umweltbericht	- Bisher kein erhebliches Konfliktpotential in Bezug auf Biotopentwicklung, Fauna etc. erkennbar, Artenschutzprüfung, Stufe 1 ausreichend, kein Erfordernis einer Art-für-Art-Prüfung erkennbar.
Boden	
Umweltbericht Bodengutachten	- Zielkonflikt Flächeninanspruchnahme/Bodenschutz, Tragfähigkeit des Bodens lokal beeinträchtigt mit ggf. im Einzelfall besonderen Erfordernissen zur Baugrundaufbereitung, kein erhebliches Konfliktpotential aufgrund von möglichen Altlasten erkennbar
Wasser	
Umweltbericht Bodengutachten	- Sehr hohe Grundwasserempfindlichkeit, kein erhebliches Konfliktpotential in Bezug auf Oberflächengewässer erkennbar
Klima/Luft	
Umweltbericht	- Lage in Siedlungsrandklimatopen, kein erhebliches Konfliktpotential erkennbar
Landschaft	
Umweltbericht	- Lage am Siedlungsrand, teils durch vorhandene Gehölzstrukturen umgeben, kein erhebliches Konfliktpotential erkennbar
Kultur und sonstige Sachgüter	
Umweltbericht	- Kein erhebliches Konfliktpotential in Bezug auf Bau-/Bodendenkmäler erkennbar
Wechselwirkungen	
Umweltbericht	- Keine Wechselwirkungen erkennbar, die zu einer zusätzlichen erheblichen Verschlechterung des Umweltzustands führen könnten

Diese Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Während der Offenlegungsfrist können Anregungen und Bedenken zu dem Planentwurf vorgebracht werden, über die der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach Beendigung der Auslegung entscheidet. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stel-

lungennahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Herzebrock-Clarholz, den 04.04.2016

Diethelm
Bürgermeister

Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 218 "Am Wald" – I. Änderung

Der Planungsausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 18.01.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 218 "Am Wald" – I. Änderung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB, vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414- in der zurzeit gültigen Fassung) öffentlich auszulegen.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 218 „Am Wald“ – I. Änderung ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Wesentliches Planungsziel des Entwurfes der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 218 stellt die planerische Absicherung einer angemessenen Nachverdichtung im baulichen Bestand dar. Es soll die Möglichkeit für zusätzlichen Wohnraum durch An- und Ausbau der bestehenden Wohngebäude geschaffen werden. Dieses Ziel soll i.W. mit der Festsetzung von ca. 20 m tiefen Baufenstern und der Vorgabe einer zweigeschossigen Bauweise erreicht werden.

In Ausführung des o.a. Planungsausschussbeschlusses wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 218 – I. Änderung „Am Wald“ zusammen mit der Begründung in der Zeit vom **13.04.2016** bis einschl. **13.05.2016** im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Entwurf mit Begründung sowie zur Abgabe einer Stellungnahme auf der Internetseite

www.o-sp.de/herzebrock .

Aus der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme mit umweltrelevanten Informationen ein:

<u>Öffentlichkeit/umweltbezogene Inhalte</u>
- Anregung zur Zulassung von zwei Vollgeschossen wegen eingeschränkter Belichtung in Waldnähe

Von **Behörden und Trägern öffentlicher Belange** sind keine umweltbezogenen Stellungnahmen im Verfahren eingegangen.

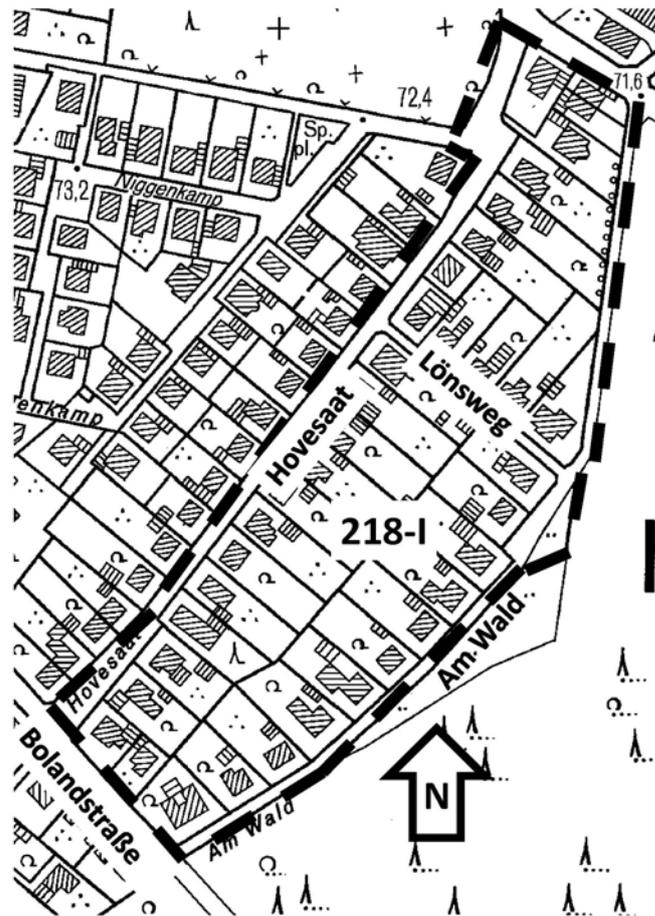
Weitergehende umweltbezogene Informationen (z.B. Gutachten) liegen nicht vor. In der Begründung wird auf die folgenden Aspekte grundsätzlich eingegangen. Diese wird ebenfalls öffentlich ausgelegt.

<u>Schutzgut</u>	<u>Kurzcharakterisierung</u>
Mensch	
	- Kein erhebliches Konfliktpotential zu Immissionsschutz, Ver- und Entsorgung etc. aufgrund der Innenentwicklung und maßvollen Nachverdichtung erkennbar
Tiere und Pflanzen	
	- Bisher kein erhebliches Konfliktpotential in Bezug auf Biotopentwicklung, Fauna etc. aufgrund der Innenentwicklung und maßvollen Nachverdichtung erkennbar
Boden	
	- Kein erhebliches Konfliktpotential in Bezug auf Bodenschutz oder aufgrund von möglichen Altlasten erkennbar
Wasser	
	- Lage in Wasserschutzzone IIIB, kein erhebliches Konfliktpotential zu Oberflächengewässer erkennbar
Klima/Luft	
	- Kein erhebliches Konfliktpotential aufgrund der Innenentwicklung und maßvollen Nachverdichtung erkennbar
Landschaft	
	- Kein erhebliches Konfliktpotential aufgrund der Innenentwicklung und maßvollen Nachverdichtung erkennbar
Kultur und sonstige Sachgüter	
	- Kein erhebliches Konfliktpotential zu Bau-/Bodendenkmälern bekannt
Wechselwirkungen	
	- Keine Wechselwirkungen erkennbar, die zu einer zusätzlichen erheblichen Verschlechterung des Umweltzustands führen könnten

Während der Offenlegungsfrist können Anregungen und Bedenken zu dem Planentwurf vorgebracht werden, über die der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach Beendigung der Auslegung entscheidet. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Nach dem BauGB ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. Da die vorliegende Planung nicht zur Vorbereitung von Vorhaben dient, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1(6) Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter vorliegen, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a(2) Nr. 1 i.V.m. § 13(3) BauGB kann in diesem Fall von einer Durchführung der Umweltprüfung abgesehen werden. Insgesamt wird erwartet, dass die Auswirkungen auf die Umwelt begrenzt und vertretbar sind.

Übersichtsplan:



Kartengrundlage gesetzlich geschützt:

© Geobasis NRW 2011, www.geobasis.NRW.de

© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de

Herzebrock-Clarholz, den 04.04.2016

Diethelm
Bürgermeister